Zeitschrift: Der neue Sammler : ein gemeinnütziges Archiv für Bünden

Herausgeber: Ökonomische Gesellschaft des Kantons Graubünden

Band: 2 (1806)

Heft: 1-2

Artikel: Ueber einige Einrichtungen, die dem Kanton Graubünden nüzlich seyn

könnten

Autor: Salis-Marschlins, Carl Ulisses v.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-377899

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VI.

Ueher einige Einrichtungen, die dem Kanton Graubunden nüglich senn könnten.

(Bon C. U. v. Galis Marschlins.)

Die Hoffnung eines langen ununterbrochenen Friesdend, der, nach den lezten grossen Erschütterungen, nun der Schweiz zu Theil zu werden scheint, ermuntert die meisten Kantonsregierungen solche Verfügungen zu treffen, die das Wohl ihrer untergebenen Länder unges mein erhöhen mussen.

Gewiß kann auch eine weise Regierung die tiefen und meistens noch blutenden Wunden, welche die Res voluzionszeit diesem Vaterlande der Freiheit geschlagen hat, nicht sicherer und schneller heilen, als durch Bes lebung und Vervollkommnung des Landbaues, durch Einführung und Besörderung der Natur des Landes angemessener Fabriken und Manufakturen, und durch Einrichtungen, die von einer gesunden und wohl übers bachten Staatspolizei zeugen.

Ich darf gar nicht daran zweifeln, daß auch die obersten Behörden des Kantons Graubunden nichts sehns licher wünschen, als ihrem Vaterlande auf die zweis mäßigste Weise bald möglichst aufhelfen zu können, und daß sie es jedem gemeinnüzig denkenden Bürger vers danken werden, wenn er ihnen Vorschläge dazu an die hand giebt.

3ch wage es, hier meine Gedanken über folgende Gegenstände der Staatspolizei, in so weit sie auf Könden anwendbar sind, mitzutheilen:

Neber das Armenwesen. Neber das Armenwesen.

Ueber Kornmagazine, nebst einigen Bemerkungen über den Kornbau.

Ueber das Bergwertswefen.

Derglich wunschte ich, bag biese meine Vorschlage von fachkundigen Mannern scharf untersucht, und das Refultat ihrer Prufung dem M. Sammler einverleibt werde. Doch muß ich sie zum voraus barauf aufmerks fam machen, den Gefichtspunkt nicht aus den Augen zu verlieren, aus welchem ich folche Vorschläge betrachte. Wenn ich gleich die beinahe unabersteiglichen hinders niffe fenne, die ber Ginführung neuer Ginrichtungen in Bunden im Wege stehen, so halt mich defwegen der Gemeinplag: "Dieses alles ware schon gut, aber in Bunden geht es nicht an" nicht ab, meine Vorschläge gar nicht der dermaligen Lage und Denfungsart anpaffen, fondern den untruglichften Mit teln, um ihren vollen 3met dauerhaft zu erreichen. Mtt der Beit werden jene hinderniffe, die allem Guten entges gen find , aus dem Wege geraumt werden, und indeffen fenen diese meine Gebanken als ein Depositum ber Bus kunft vorbehalten.

I.

Dom Sanitatswesen.

Ich will hoffen und glauben, daß bei einer Sache, bie das eigentliche Beste des Landes so nahe angeht, nur Eine Stimme senn werde, daß jedermann, nie mand ausgenommen, das Bedürfniß einsehen werde, Einrichtungen zu treffen, wodurch sowohl die Sesund beit der Menschen, als diejenige des uns so unem

behrlichen Viehes, so sehr als möglich gesichert werde. In manchen andern Ländern waren solche schon seit langer Zeit ein besonderes Augenmerk der Regenten. Eigens dazu bestellten und besoldeten Aerzten oder Landsphysicis, wie man sie nennt, sind eigene Bezirke angeswiesen, innerhalb welcher sie schuldig sind, der leidenden Menschheit beizuspringen. Eben so haben schon viele Staaten wohl unterrichtete Viehärzte unterhalten, auf daß nicht der Mangel an denselben, der Viehzucht in Krankheitsfällen den unersezlichsten Schaden verursachen könne.

In Bunden hat man fich bon jeher zu wenig um die Erhaltung des Menschengeschlechts bekümmert; denn die Verordnungen, die schon im Jahr 1674, hernach wieder in den Jahren 1713, 1714, 1715 und 1720 ges geben wurden, und die zwar das Dasenn eines Sanis tatsraths beweisen, betrafen nur die Vorsichtsmaafres geln in Unsehung der damals hin und wieder sich äuffernden Best. Sobald die Gefahr dersetben voraber war, dachte man an feine andre Vorsorge mehr für den Menschen. Ohne Zweifel verließ man fich so ziems lich auf die damalige einfache genügsame Lebensart des Landmanns, auf die vortreffliche Leibesbeschaffenheit Deffelben, und auf die reine, fartende Luft, die unfere Alpengegenden durchweht. Man vergaß aber die schref: lichen Verheerungen, welche nur zu oft die Poken unter ben Kindern anrichteten. Man achtete nicht der epis demischen Rrankheiten, welche manchmal einen groffen Theil der Einwohner eines oder mehrerer Dorfer das hinrafften. Man wußte vielleicht nicht einmal, daß fo viele Kindbetterinnen jährlich das Opfer der Unwissens beit unferer ununterrichteten und aberglaubischen Bebs

ammen wurden, daß hunderte von faugenden Kindern wegen unvernünftiger Behandlung jahrlich in die Ewigs feit wandern. Man dachte nicht daran, daß der Mans gel an genugsamen geschiften Mergten und Wundargten die Leute zwingt, ihre Zuflucht zu schlechten und aber: glaubischen hausmitteln, oder zu Quatsalbern und Urins doktoren zu nehmen, die auf die unverantwortlichste Weise und ungestraft so viele Menschen dahinmorden. Die Listen der Gebohrnen und Gestorbenen seit verschies denen Jahren beweisen, daß im Durchschnitt mehr ges bohren werden, als sterben, daß also die Volksmenge ftark junehmen follte, und dennoch geschieht dieses nicht, oder auf eine fehr unmerkliche Beife, weil Doken, Seuchen, ohne die übrigen obbemerkten Urfachen zu rechnen, in einzelnen Jahren folche Berwäftungen ans richten, die das Wachsthum mancher Jahre wieder vernichten. Alle diese Opfer konnten dem Staate, oder doch wenigstens die meisten, durch eine bessere Vorforge, erhalten werden.

Für die Erhaltung des Viehs hat man in unserm Vaterlande jederzeit mehr Sorgfalt bewiesen, als für diejenige des Menschen. Schon im Jahr 1691 kannte man im Brättigau die Viehseuche, und in den folgenden Jahren 1693—1697 wurden Verordnungen ihretwegen erlassen, und im Ansang des vorigen Jahrhunderts gab die Regierung Verordnungen und sogar Anleitungen heraus, wie man sich bei Krankheiten des Viehs vershalten sollte. Diese Verordnungen von 1732, 1758 und 1763 betrasen den Zungenkrebs, für welchen auch Mittel beigesügt wurden. In Rüssicht der eigentlichen Viehzseuche ist mir von der Landsregierung keine frühere Verordnung bekannt, als diejenige von 1757. Allem

Unsehen nach lernte man erft damals diefe Geiffel der Biehzucht recht fennen *); es ift mir aber unbefannt ; ob es die Loferdurre, Die schon 1711 in Europa giems tich allgemein bekannt wurde, die Lungenseuche oder die Milgseuche war. Genug, die Berordnung war fur jene Zeiten ziemlich zwekmäßig, und ich werde ste als ein Beispiel am Ende dieser Abhandlung mittheilen. Da fich die Viehseuche immer mehr ausbreitete, so traf man nach und nach allerlei gute Einrichtungen, um fos wohl das gand vor derfelben zu bewahren, wenn fie aufferhalb beffelben ausgebrochen war, als fie ju bems men, wenn fie fich innerhalb feiner Grangen verfpuren lief. Es wurde, wie es scheint, schon im Jahr 1757 ein Canitaterath blos beshalben eingefest, Allein allen Diefen Unstalten fehlte es bei der Unwendung an Rrafte Machdruf und genugfamer Beharrlichfeit in der Ausfuhs rung. Man durfte nicht mit Ernft handeln, und fobald es Mittel bedurfte, die etwas ju foften brobten, fo blieb alles stefen. Gab man auch bestimmte Befehle ; fo wurden sie nachläßig befolgt, und follten widerspens Rige Gemeinden jum Gehorfam gebracht werden, fo batte man nicht den Muth dazu; bochftens bebielt man ibnen die Penfionen ein. **)

^{*)} Sollte jemand Beweise in Sanden haben, das die Biehe seuche sich schon früher in Bunden hat verspuhren lassens so bitte ich, sie im neuen Sammler bekannt zu machens

auf Befehl der Superiorität des Freiftaats der dret Bunde, eine in Bern berausgekommene, damals sehr gute Abhandlung über die Biehseuche, in Shur abges drutt, und mit unser Land betreffenden sehr passenden Unmerkungen bereichert wurde. Nur Schade das man diese zweimäßigen Anweisungen nicht benust hat.

Während dem Revoluzionskriege gaben bie damalis gen einstweiligen Behörden felbst Berordnungen bei Uns las von ausgebrochener Viehseuche heraus, wie es die Publikazion des Prafekturraths vom 25ten September 1800, und die sehr wohl ausgedachten Verordnungen bom 13ten Janner 1801 beweisen. Unsere bermalige Regierung fah aber die Nothwendigkeit der Wiedereins fezung eines Sanitatsrathes ein, wozu fie die Auffors berung S. Er. des herrn Landammanns der Schweit, und der Ausbruch des gelben Fiebers in Livorno noch mehr ermunterten. Den 19ten Nob. 1804 ernannte ber fleine Rath einen provisorischen Sanitatsrath, dem er eine interimal Instrukzion gab. Der groffe Rath aber bestätigte, während seiner Sigung im Mai 1805, Die Errichtung eines solchen Raths und gab beshalb einen Beschluß, den ich auch am Ende dieser Abhandlung mittheile.

Es wird bei Durchlesung dieses Beschlusses jedem in die Augen fallen, welchen Vorzug die Organisazion dieses Sanitätsraths vor derzenigen seiner ältern Früs der hat. Daß ihm doch diezenige Bestimmung vorgezzeichnet ist, die er eigentlich haben soll, und daß ihm ein Spielraum offen gelassen ist, mit der Zeit seinen Wirkungskreis zu erweitern.

Es sen mir erlaubt diesem Zeitpunkt vorzugreifen, und lhier mitzutheilen, wie ich das Santtatswesen in Bunden eingerichtet wunschte.

Einem Sanitätsrath aus fünf Mitgliedern, davon wenigstens zwei graduirte Aerzte sind, ist die Aufsicht über das Sanitätswesen, unter der Leitung des kleinen Rathes anvertraut. Er besorgt die Medizinalpolizes des Landes.

Er halt seine Sizungen in Chur, wenn es die Get schäfte erfordern. Ihm sind eigens für ihn bestimmte Zimmer angewiesen, wo er sein Archiv, seine Biblios thet und seine Instrumentensammlung aufstellen tann. Er wählt sich einen Sekretair, der zugleich auch Bibs liothekar und Aufseher über seine Sammlungen ist.

Eine der ersten Beschäftigungen deffelben follte die Untersuchung fenn, ob das Land mit genugsamen Merze ten verseben ift, die die Argneifunde und die Entbing dungsfunft vollkommen verfteben, die vollgultige Zeuge niffe ihrer grundlichen Renntniffe aufweisen tonnen. Ist er darüber befriedigt, wie es dermalen vermuchlich der Fall senn konnte, so geht seine weitere Gorge das hin, ob auch alle Gegenden des Landes einem geschiks ten Urzte nabe genug liegen, auf daß kein Kranker, der schleunige Hilfe bedarf, wegen zu groffer Entfers nung des Arztes, Diefelbe entgelten muffe. Er wird aber bald erfahren, wie unumgänglich nothwendig es ift, das land in Diffritte oder, wie man es nennt, Landphysikate so abzutheilen, daß alle Theile deffelben, auch im Winter eine leichte Gemeinschaft haben. In jedem diefer Diftritte muß ein Urgt gur Refidenz anges halten, ihm aber dafur ein Wartgeld ausgesest werden. Dieses verbindet ihn, sich allein diesem Distrifte gu widmen, und alle wahrhaft arme Kranke umfonft zu beforgen. Nur derjenige, der bom Sanitatsrath ges wahlt, und in Eidespflicht genommen worden, darf fich zu einer folchen Stelle eines Landphysikus hoffnung machen.

Eben so nothwendig ist es; daß in den nämlichen Distrikten ein geschikter Wundarzt angestellt werde, der gleichfalls ein Wartgeld erhält, allein vom Sanis

tåtkrath gewählt und beeidigt werde. Denn nur zu diele unserer Mitbürger werden durch Pfuscher um den Gebrauch ihrer Sliedmassen gebracht, und der Jähigkeit deraubt, sich ferner ihr Drod zu verdienen. Dieser Mangel an Wundärzten ist in einem bergichten Lande, in welchem unglütliche Zufälle so häufig sind, doppelt fühlbar, und von sehr traurigen Folgen, da sehr viele ehrliche Familien bloß deswegen in die tiesste Armuthderset werden.

Der Sanitätsrath sollte auch nach seinen Kräften dazu beitragen, daß sich in jeder Gemeinde, oder doch wenigstens verschiedene unterrichtete Hebammen in jes dem Distrikt befinden. Es wäre eigentlich heilige Pflicht der Obrigkeit eines jeden Dorfes, dafür zu sorgen, und dieser heilsame Endzwek könnte bald erreicht werden; wenn sich die, auch mit der Entbindungskunst vertraus ten Aerzte, dazu bewegen liessen, während des Winsters sechs oder acht tüchtigen Personen Unterricht in derselben zu geben, für welchen sie von den Gemeinden, die eine dazu fähige Person zu ihnen geschikt haben würden, bezahlt werden sollten.

Der Sanitätsrath soll auch dafür sorgen, daß sich in jedem Bezirk wenigstens eine gute Apotheke befinde, die mit ächten Waaren und einem kündigen Apotheker versehen sen, der auch in Sidespflicht genommen wird, sowohl unverfälschte Waaren zu liefern, als auch uns kündigen oder verdächtigen Leuten keine gefährliche Spezies zu verkaufen. Alle Jahre sollten diese Apothes ken von einem Mitglied des Sanitätsraths in Begleis tung des Landphysikus des Bezirks untersucht, und fälls sich unächte, verlegene oder auch zu theure Waas ren darinn befinden, es der zukommenden Behörde aus

zeigen, auf daß die nöthige Nemedur erfolgen möge. Auf diesen Zweig der Polizei ist bis izt gar keine Rükzsicht genommen worden, und viele Gegenden unsers Landes sind von Apotheken so weit entfernt, daß nur zu oft der Kranke dahin ist, ehe die nöthigen Mittel können erhalten werden.

Bei vorfallenden Epidemien, die durch ihre Besschaffenheit grosse Verheerungen anzurichten drohen, benachrichtigen die Landphysici den Sanitätsrath sosgleich, auf daß derselbe unverweilt alle Anstalten zur hemmung derselben treffe. Bei solchen und andern Fällen erheblicher Art, kann der Sanitätsrath alle Landphysici versammeln, welche unter dem Präsidium eines Mitglieds desselben, welches einer der Aerzte senn muß, darüber berathschlagen, und dem Sanitätsrath ihr Gutachten eingeben.

Sollten sich an einigen Orten Lokalepidemien zum sftern zeigen, so ist es die Obliegenheit des Landphyssikus des Distrikts, worinn der Ort liegt, über die Lage des Orts, die Beschaffenheit des Wassers, die Lebensart der Einwohner und überhaupt die allfälligen Eigenheiten der Gegend Untersuchungen anzustellen, und sie dem Sanitätsrath mitzutheilen, auf daß derselbe die zwekmässigsten Mittel ergreifen könne, um wo mögslich die Ursachen des Uebels zu heben.

Im Falle, daß verheerende Krankheiten in aus; wärtigen Ländern, die mit dem Kanton Semeinschaft haben, ausgebrochen wären, so sind dem Sanitätsrathe alle Vorsichtsmaasregeln lediglich überlassen, um das Vaterland vor der Anstekung zu bewahren.

Die Ausbreitung der Vaccination, welche in Bank den durch die Bemühungen des Herrn Doktor Raschär

schon so bleien Eingang gefunden hat, wird vom Sanitätsrath den kandphysicis besonders anempsohlen, und wo möglich durch unentgeltliche Impfungen besfördert.

Endlich bemüht sich der Sanitätsrath alle Jahre von den Herren Pfarrern beider Religionen die Verzzeichnisse der Gebohrnen, Gestorbenen und Verehlichten zu erhalten, um mit einem Blik übersehen zu können, ob die Bevölkerung in unserm Lande zu: oder abneheme, und in welcher Gegend die Abnahme am ausfalzlendsten sen.

In Ansehung der Aufsicht, die dem Canitaterath über den Gesundheitszustand des Diehes anvertraut ift, follte er fich allervorderst um geschifte und erfahrne Biebargte umfeben. Eigentlich follte ein jeder Diftrift einen folchen befigen; man wird aber die vollkommene Bahl nur nach und nach ausfüllen konnen. Es ift und begreiflich, wie man in einem meiftens nur bon ber Wiehzucht lebenden Lande sich bis ist so wenig darum befammern konnte, unterrichtete Biebargte anzustellen, da man doch das Beispiel benachbarter Lander vor Augen hatte, die fich dabei wohl befanden. Der Sanitatsrath wird diese Gorglofigfeit wieder gut machen, und die anzunehmenden Dieharzte dem Lande durch eine Befols dung versichern. Dagegen verbinden sich dieselben eide lich den ihnen angewiesenen Distrift ohne Befehl nicht ju berlaffen, die Ratur der Rrantheiten des Biehs nach ihrem besten Wissen getreu anzugeben, und alles franke Dieh innerhalb ihres Diffritts ju beforgen und war unentgeltlich.

Der Sanitatsrath wird eine sehr bestimmte Vorsschrift bekannt machen, wie sich im Fall von verdächtig

gen Krankheiten der Eigenthümer des Diehs, det Wieharzt, die Dorfsobrigkeiten und die hochgerichtst obrigkeiten, so wie der Sanitätsrath selbst zu betragen haben, so wie auch im Fall des wirklichen Ausbruchs einer Seuche; indessen zeige ich hier nur die Grundsätze an, die dabei festgesetzt werden sollten.

- 1. Die schleunigste Anzeige des Eigenthumers an die Obrigkeiten und der Obrigkeiten an den Sanitats, rath, so bald der Verdacht einer Seuche gegrundet iff.
- 2. Eben so unverweilte Herbeirufung des Vieharz, tes, gewissenhafte Untersuchung durch denselben und im Fall eines blossen Verdachts von seiner Seite, Ab, sonderung des verdächtigen Viehes in einen eigens dazu bestimmten, von dem Dorfe entfernten Stall, wo. ein eigener Wärter, der mit Niemand als dem Vieharzt Umgang haben darf, das Vieh besorgt.
- 3. Beruht aber die Meinung des Vieharztes nicht auf bloffem Berdacht, sondern auf wirklichen Symptos men der schon bekannten Arten der anstekenden, todtlie chen Biehseuchen, als Loserdurre, trokener Lungenseuche, fenchter Lungenseuche und Milzbrand, so daß man bei herumführung des Diehs Gefahr laufen wurde, den schon entwikelten Unstekungsstoff weiter zu verbreiten, so wird das wirklich angestekte und das verdächtige Wieh zuerst unpartheiisch geschätt, dann niedergeschlas gen, geöffnet und untersucht, und dann mit aller nos thigen Vorsicht an einen eigens dazu bestimmten Ort gebracht, und mit haut und haar, und samt einer guten Portion lebendigen Ralf, in eine tiefe Grube versenkt. Das nach genauer Untersuchung noch gefund befundene Dieh des namlichen schon verpesteten Stalles wird in den obbemerften abgesonderten Stall gebracht.

- 4. Dieser Vorsichts; oder Lazarethstall diene auch in Epidemien, die nicht tödtlich sind, wie der Zungens krebs und die Klauenseuche, wo eine schnelle Absondes rung die Ausbreitung verhindern kann.
- 5. Bei ungewöhnlichen unkefannten Seuchen, oder wenn dieselbigen von einer besonders bösgrtigen Ratur sind, begibt sich ein Mitglied des Sanitätsraths an Ort und Stelle, und ergreift mit Beihülfe der Regies zung und des Vieharzts auch ausserordentliche Mittel, zur hemmung derselben.
- 6. Der Sanitatsrath wird nicht nur alle diejenis gen Pflichten genau erfüllen, die ihm bei Fallen von ausbrechenden Biehseuchen ohliegen, sondern er wird auch dafür forgen, daß dieselben von den Orts : und Hochgerichtsobrigkeiten beobachtet werden, und im les bertrettungsfall bei ben gehörigen Behörden auf die ftrengsten Ahndungen und Strafen bringen. Zeiget es sich nach der genauesten Untersuchung, daß dem Eiz genthamer des Diehs weder Leichtsinn noch Nachläßig: feit, am allerwenigsten aber Bosheit, in Unsehung der Ursache der bei ihm ausgebrochenen Seuche vorgewors ken werden kann, auch daß er die Anzeige zu rechter Beit gemacht, so wird ihm nach der Schäzung, der Werth berjenigen niedergeschlagenen Stufe vergutet, Die laut Deffnung berfelben nicht ein Raub der Seuche geworden waren. Sonft aber bekommt er nichts, oder wird gar, je nachdem das Resultat der Untersuchung ausfällt, geftraft. Gollte fich aber der Amtmann ber Nachläßigkeit oder gar eines zweideutigen Betragens schuldig gemacht haben, so wird er darum herges nommen.

Unungänglich nothwendig ist dem Sanitätsrathe eine Sammlung der besten veterinarischen, medizinisschen, überhaupt in sein Fach einschlagenden, Werke, auf daß er sich mit allen neuen Entdekungen in demzselben bekannt machen, und dieselben zum Besten seines Vaterlandes, wenn es nöthig ist, anwenden könne. Auch sollte er sich alle Werkzeuge anschaffen, die in das Sehiet seiner Beschäftigungen gehören, so wie auch alle Upparate um Ertrunkene, Erstifte u. s. w. zu retten.

Der Sanitätsrath würde sich auch mit allen Bes hörden gleicher Art in den angrenzenden und benache barten kändern in Verbindung sezen, und würde ihnen anzeigen, daß er denselben immer den schnellsten Bes richt ertheilen werde, so bald sich etwas verdächtiges im kande zeigt, erwarte aber von ihnen die freunds schaftlichste und pünktlichste Entsprechung im nämlichen Anlaß. So bald er von dem Dasenn einer Seuche in einem benachbarten kande, sie mag senn von welcher Art sie will, unterrichtet ist, so würde er sogleich dies zenigen Anstalten tressen, die ihm die Umstände und die Klugheit an die Hand geben.

Er wurde auch bei der Regierung darauf antrat gen, das die Semeinden alle Jahre durch ihre Rathst boten an den grossen Rath die gewissenhaftesten Rapt porte von dem Sesundheitszustand ihrer Heerden, Bet richt abstatten. Semeinden, die sich falsche Berichter oder Verheimlichungen zu Schulden kommen lassen, sollten auf das schärsste abgestraft werden.

Der Sanitätsrath wird nichts wichtiges vornehs men, ohne mit dem kleinen Rath darüber einverstanden zu senn. Derselbe wird ihm die Mittel an die Hand geben, mit Nachdruk wirken zu können. Dieses wören also die Verrichtungen und Oblies genheiten des Sanitätsraths; nun entsteht aber die Fraze: Woher kann man die Hülfsmittel nehmen, des ren er bedarf, um jene in Ausübung zu bringen? Dieses kann auf zweierlei Art geschehen: Entweder durch eine kleine Beisteuer von jedem Stük Vieh so sich im Lande besindet, oder durch Auslagen auf die Ausfuhr der Vieherzeugnisse.

Wenn von jedem Ståf Hornvieh und Pferd jähre lich zwei Bazzen, und von jedem Ståf Schmalvich, Schaaf, Ziege oder Schwein ein Bluzger richtlg erlegt würde, so kommt nach der mir bekannten Menge des sich im Kanton besindenden Viehes, jeder Art, eine Summe heraus, die hinreichen würde, die Wartgelder der Aerzte, Wundärzte und Viehärzte zu bezahlen, die Unkosten der Wachten zu bestreiten, wenn irgendwo die Seuche ausbricht, und das Vieh zu bezahlen, das man niederzuschlagen gezwungen ist, und welches ohne die geringste Schuld des Eigenthümers oder der Ortszehrbrigkeiten in diesen Fall gekommen wäre. Vieh aber, das von selbst fällt, und also nicht nach den vorgezschriebenen Maasregeln ist behandelt worden, kann nie vergütet werden.

Die Vorsteher der Obrigkeiten würden jährlich dem Sanitätsrath die ihnen zutreffende Summe erlegen, und diese Steuer bei Gelegenheit der Gemeindsrechnunz gen einziehen. Mit der Erlegung würde allemal eine genaue Angabe des in der Gemeinde sich befindenden Viehs jeder Art verbunden seyn.

Von der Einnahme und Ausgabe dieser Gelder, oder von ihrer Anwendung, würde der Sanitätsrath alle Jahre eine öffentliche Nechnung abstatten.

Ich weiß es sehr gut, wie schwer es halt, unsere kandsleute zu etwas zu bereden, das auch nur den Shein einer Abgabe an die Regierung an sich trägt, und daß eine ordentliche Entrichtung derselben unter die Wunderwerke gezählt werden mußte.

Man sollte aber doch glauben, daß wenn man dem Landmann ein nal begreislich machen könnte, daß dieses kleine Opfer einzig und allein dazu angewandt wird, ihn gesund zu erhalten, sein Weib und seine Kinder ihm zu retten, sein Vieh zu sichern, er es ohne Anstand darbeingen würde, besonders wenn er einsieht, wie sehr hei der ganzen Einrichtung der Arme bedacht ist.

Da es aber im ner Wahrheit bleibt, das in einem sufferst geldarmen Lande der Bauer auch sogar die gestingsten Summen so bald es baar Geld ist, ungerne hergibt, so konnten die zur Bestreitung der Ausgaben des Sanitätsraths nothwendigen Summen auf eine mittelbare, weniger auffallende Weise eingetrieben wers den, wenn man Ausfuhrzölle auf Erzeugnisse des Vierhes legen, oder die schon bestehenden erhöhen würde. 1

Eine nicht sehr starke Erhöhung des schon bestehens, den äusserst niedrigen Ausfuhrzolls auf das Vieh, könnte schon eine beträchtliche Summe eintragen, und wie könnte diese besser und zwekmäßiger angewandt werden? — Eben so billig und einer gesunden Staatspolizei sehr angemessen, wäre ein nicht unbeträchtlicher Ausfuhrzoll auf Butter zu legen, an welcher der Arme manchmahl den größen Mangel leiden muß, indem er sie nicht einz mal mit seinem sauer erworbenen baaren. Selde zu kaus sen bekommt, indessen ganze Fässer voll in das Ausland versandt werden. Eben so sollten rohe Häute und rohe. Wolle stark belegt werden, auf daß unsre Leute ausges

muntert würden, ihre Häute selbst zu gerben, und ihre Wolle selbst zu verarbeiten. Auf diese Weise würde ein doppelter Vortheil erzielt werden, dem denn doch der Eigennuz Einiger weniger weichen müßte.

Ich glaube nun anwendbare Mittel an die hand gegeben zu haben, um eine dem Lande, wie ich wenigs stens glaube, nüzliche Einrichtung des Sanitätswesens zu Stande zu bringen. Ich wiederhohle nochmals den Wunsch, daß dieser Vorschlag von sachkundigen, vorzurtheilsfreien Männern scharf geprüft, und wird er zweknäßig befunden, sobald als möglich ausgeführt werden möge.

Beilagen.

Verordnung von 1757.

- ner drei Bünden publizirt und männiglich auf daß schärfste intimirt werden, daß wer immer ein krankes Stük Nieh habe oder bekommen möchte, es mag nun ein liebel oder eine Rrankheit haben, wie es immer wilk, der soll es unter einer Buse von 5 Kronen, auch bei seinen bürgerlichen Eidespflichten, dem Vorsteher der Gemeind, der Obrigkeit, oder welchen selbe hiezu etwa selbst verordnen und sezen möchte, zu notisiziren, und anzugeben schuldig senn, damit die Veschaffenheit der Krankheit ersorderlich eingesehen, und daß nothe wendige in Zeit vorgekehrt werden könne. Sollte:
- 2. Dieses Uebel oder Krankheit epidemisch und aus stefend erfunden worden senn, so soll, bei obiger Buß und Verbindlichkeit, dieses Vieh alsogleich confinirt und

von andern abgesondert werden, und weder in Ställen, noch bei Brunnen, noch Weidgängen, mit andern keine Communikazion haben. Diese Krankheit soll mithin:

- 3. Unter 100 Kronen Buß und Strafe von jener Obrigkeit denen benachbarten Gemeinden, und dem von L. Gmeinen Landen geseizen Sanitätsrath, ohne Ansftand und alsogleich notisizirt, und wissenhaft gemacht, auch diesem Rath von Zeit zu Zeit, die zu Sutem oder Bosem abgeänderte Beschaffenheit des Uebels partizipirt werden. Würde aber:
- 4. Einem Partikularen ein erkranktes Stük Vieh niederkallen (diese Krankheit mag nun kontagios senn, oder nicht), so soll er bei obiger Pflicht und Strafe, ohne gegebne Partezipazion und vorläufige obrigkeitliche Einsicht, derlei Vieh verscharren zu lassen, keineswegs befugt senn: Und endlich
- 5. Sollte und würde eine Gemeind oder Obrigkeit entweder derlei Fehlbare nicht exemplarisch, nach Maas der obangesesten Buse strasen, sondern Connivenz und Nachsicht gebrauchen, oder aber die auch anbesohlene schuldige Notisikazion an Behörde nicht abgehen lassen, soll sie nicht allein die durch diese Versäumnis und Nachläsigkeit etwa beschädigte Nachbarn zu indemnisiren, und ihnen den andurch zugewachsenen Schaden zu ersez zen schuldig senn, sondern auch ohne weiters von Standszwegen mit vordeterminirter unnachlästicher Buse belegt und angesehen, auch diese Strase, samt jener Indemensazion, selbiger an denen etwa ihr zutressenden gemeiznen Einkünsten und Emolumenten einbehalten werde. Und
- 6. Sollen die etwa abgehenden Attestate nicht pris vate, sondern eidlich und von Obrigkeitswegen ausges fertigt werden.

7. Soll die Confumazialzeit Atteffaten abzugeben, und den freien Pag zu eröffnen, erft nach verfloffenen zwölf Wochen spirirt senn. Was aber nur ben Durch? pas ohne Aufenthalt anbelangt, foll solches nach verz flossenen feche Wochen und drei Lag der gezeugeten Gefundheit, geschehen mogen. Doch allezeit, baf bie: fer Durchpag und deffen Zeit und Tag, bei jeweiligem herrn Umtmann ober deffen Statthalter borher, jener Gemeind, durch welche der Durchpaß genommen werden will, notifizirt, und anbegehrt werbe, bamit diese Wes meind, falls fie es nothwendig erachtet, ju Berhutung des Aufenthalts und Sicherheit des unschuldigen Durch pages, durch bestellte Begleiter, auf Rosten berer so den Durchpaß nehmen, ihre erforderliche Prekauzion nehmen moge: wie bann auch jeden Gemeinden und ein gelnen Perfonen den Durchpaß unbegräßt und unerlaubt, ober eigenmachtig zu nehmen, unter vorangefester Bufe bon hundert Rronen verboten fenn foll.

•

Beschluß des großen Raths in seiner Sizung vom Brachmonat 1805 zur Errichtung eines Sanitätse raths.

- 1. Der kleine Rath wird einen Sanitätsrath ers wählen, der aus einem Mitgliede aus jedem Bunde besteht, und zu welchem wenigstens noch zwei graduirte Aerzte gezogen werden.
- 2. Dieser Sanitatsrath wählt sich seinen Präsidens ten aus seiner Mitte, einen Sekretar ausser demselben, und wird von einem der Bundsweibeln bedient.
 - 3. Er halt seine gewöhnlichen Sizungen in Chur,

kann fich aber, je nach Erforderniß dringender itme. fanden, einen andern schiflichen Ort bagu wählen.

- 4. Er versammelt sich gewöhnlicher Weise am 10. Ung ift eines jeden Jahrs zur Aufnahme der gewöhnt lichen Sanitätsscheine, und ausserordentlich so oft der kleine Rath oder der Präsident mit dessen Genehmigung die Mitglieder zusammen ruft.
- 5. Der Sanitätsrath ernennt einen Ausschuß aus feiner Mitte zu Besorgung der minder wichtigen Gesschäfte und der laufenden Expedizionen.
- 6. Die Verrichtungen des Sanitätsraths bestehen in der Aufsicht auf alle den Gesundheitszustand sowohl der Menschen als des Viehs in diesem Kanton, betressende Angelegenheiten und Vorfälle.
- 7. Er berathet sich also, nicht nur über die Mittel die Gesundheit seiner Mitbürger zu erhalten, sondern es ist ihm auch bestimmt aufgetragen, diese Mittel, je nachdem es die Umstände erheischen, in Ausübung zu bringen.
- 8. In dem Falte einer anstekenden Krankheit die unser Land bedroht, oder schon erreicht hat, ordnet er alle Anskalten um dieselbe abzuhalten, oder deren Versbreitung Einhalt zu thun, hat die Aufsicht über diesselbe, und sind ihm alle Vorsichtsmaasregeln lediglich überlassen.
- 9. Eben so ist ihm ausdrüklich übertragen, alle biejenigen Mittel, die er zur Erhaltung der Gesund, heit des Viehes für die zwekmäßigsten hält, anzuz wenden.
- 10. Er sezt sich zu dem Ende in Verbindung, und unterhalt die Korrespondenz sowohl mit den Sidgenößis

schen und andern auswärtigen Santtatsräthen; als auch mit den Hochgerichts, und Gemeindsobrigkeiten.

- 11. In wichtigen Fallen, wo es der Santatsrath nothwendig findet, kann er darauf antragen, daß der kleine Rath oder ein Theil desselben, seinen Berathungen beiwohne.
- gungen, ehe sie in Erfüllung gesetzt werden, dem kleis nen Nath zur Einsicht und Genehmigung vorlegen, und überdieß demselben alle ihm zukommende Verichte mits theilen.
- 13. Er giebt alle Jahre dem kleinen Kath Rechensschaft von seinen Geschäften, führt ein sehr genaues Protokoll, und hält ein eignes Urchiv.
- 14. Es ist ihm vergönnt, diese Organisazion nach den Umständen und je nach der Erfahrung zu vervolls kommnen, doch nur mit Bewilligung des kleinen und auf Approbazion des grossen Raths.
- 15. Die Mitglieder des Sanitätsraths und sein Sekretär werden für jeden Sizungstag mit Gulden drei, der Präsident mit Gulden drei Kr. 24, entschädisget. Die hin, und herreise wird ihnen im Verhältzniß wie andern Angestellten vergütet.